

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2024

Herausgegeben in Hildesheim am 22. Mai 2024

Nr. 20

Inhalt	Seite
14.05.2024 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim gerichtet an Herrn Justin Christopher Bansch, zuletzt ansässig: Hildesheimer Straße 27, 31137 Hildesheim	274
16.05.2024 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim gerichtet an Herrn Ahmed Hussein, zuletzt ansässig: Bahnhofstr. 2, 31157 Sarstedt	275
16.05.2024 - Bekanntmachung der Gemeinde Diekholzen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27 „Hildesia“ 1. Änderung	276
17.05.2024 - Bekanntmachung der Gemeinde Harsum über das Inkrafttreten der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortschaft Hönnersum)	278
17.05.2024 - Sitzung des Ausschusses für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang; Landkreis Hildesheim	280
22.05.2024 - Bekanntmachung der Gemeinde Lamspringe über die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans	282

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Amt 206
(206.2) 3640/hu

zum Aushang

Ab:

Bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Anhörung des Landkreises Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, Bavenstedter Straße 50, 31135 Hildesheim vom 24.06.2022, Aktenzeichen (206.2) 3640/hu, gerichtet an

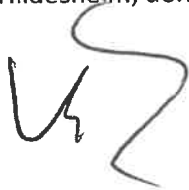
Herrn Justin Christopher Bansch

zuletzt wohnhaft gewesen in 31137 Hildesheim, Hildesheimer Straße 27,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 14.05.2024



Huber

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 241416-WolJ

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 06.03.2024, Aktenzeichen: 241416-WolJ gerichtet an:

Herrn Ahmed HUSSEIN

zuletzt ansässig: Bahnhofstr. 2, 31157 Sarstedt

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 16.05.2024

Im Auftrag


Wolter

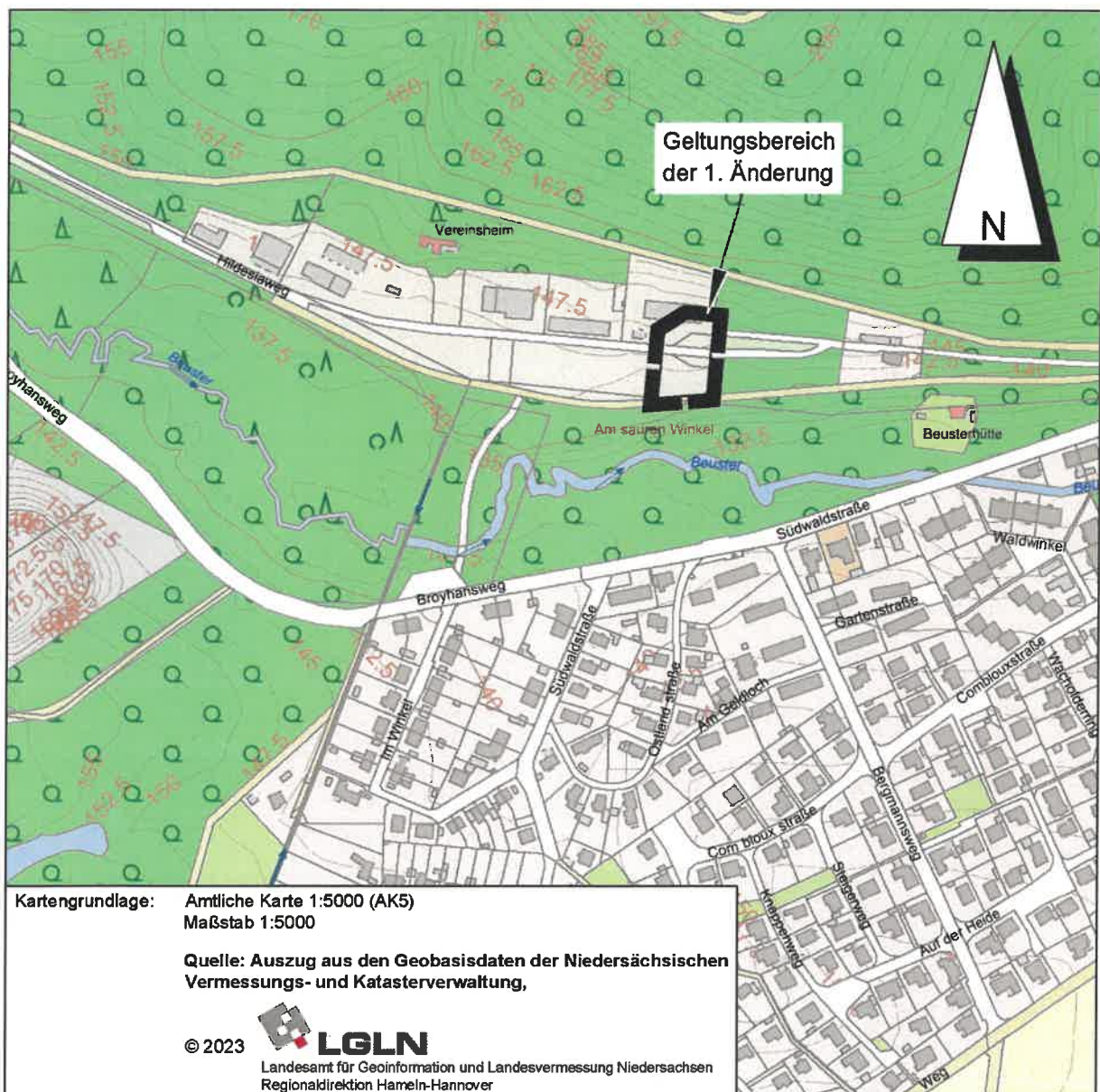
BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 29.2.2024 den Bebauungsplan Nr. 27 „Hildesia“ 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 27 „Hildesia“ 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich dieser Änderung befindet sich im Westen des Kernortes Diekholzens im Bereich des früheren Kaliwerkes „Hildesia“ am Ende des Hildesiaweges.

Er wird im Folgenden im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diekholzen, den 16.05.2024


Bürgermeister





31177 Harsum, den 17.05.2024
.1705/0706

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum:

37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortschaft Hönnersum)

- Genehmigung / Inkrafttreten

Die vom Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 12.03.2024 einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 07.05.2024 (Az. (910) 15-11-50) gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Wesentliches Ziel der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Wohnbauflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der 37. Änderung umfasst Flächen im Westen der Ortschaft Hönnersum, westlich der „Aloys-Kreye-Straße“. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht können im Rathaus der Gemeinde Harsum, Fachbereich 3, Oststraße 27, 31177 Harsum während der folgenden Öffnungszeiten von der Öffentlichkeit eingesehen werden:

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt der 37. Änderung des Flächennutzungsplans kann Auskunft verlangt werden.

Nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 05127 / 405 – 160) können die Unterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ebenso kann der Plan auf der Internetseite der Gemeinde Harsum (www.harsum.de) eingesehen werden. Die Internetseite der Gemeinde ist auch über das Internetportal des Landes Niedersachsen uvp.niedersachsen.de mit dem Suchbegriff „Harsum“ zu erreichen.

Sitzung des Ausschusses für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang

Am Dienstag, den 28.05.2024, um 16.00 Uhr,
findet im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses
für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.02.2024
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung des Integrationsrates
5. Praxisbericht: 1 Tag in der Flüchtlingsunterkunft
6. Vorstellung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern über die Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingskindern
7. Aktuelle Flüchtlingssituation
8. Verwendung der zusätzlichen Mittel für die Ausgestaltung der Förderrichtlinie Flüchtlingssozialarbeit
- Vorlage 638/XIX
9. Verwendung der zusätzlichen Haushaltsmittel 2024 für die Betreuung von Flüchtlingen in Kommunen ohne Großunterkünfte; Konzept der Verwaltung
- Vorlage 639/XIX
10. Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem AsylbLG
Antrag der FDP-Fraktion und der Fraktion Die Unabhängigen vom 25.03.2024
- Antrag 540/XIX
- 10.1. Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem AsylbLG
- Antrag der Fraktionen FDP und Unabhängige vom 29.04.2024 - Antrag 552/XIX
- 10.2. Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem AsylbLG- Antrag der AfD-Fraktion vom 14.05.2024
- Antrag 557/XIX
11. Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten
- Antrag der AfD-Fraktion vom 07.05.2024 - Antrag 555/XIX

12. Mitteilungen der Verwaltung

13. Anfragen

Hildesheim, den 17.05.2024

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Knollmann

GEMEINDE LAMSPRINGE
- Der Bürgermeister -

LAMSPRINGE; DEN 22.05.2024

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lamspringe

Der Landkreis Hildesheim hat mit seiner Verfügung vom 26.04.2024 Az.: (910)15-11-50 die vom Rat der Gemeinde Lamspringe am 13.03.2024 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Änderung besteht aus drei Planbereichen, die im Norden, Südwesten, sowie Nordosten der Ortschaft Woltershausen liegen und in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt sind.

Gemäß § 6 BauGB wird die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim wird diese Änderung rechtswirksam.

Die genehmigte 29. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage der Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe während der Sprechzeiten:

Montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstags auch von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls unter <http://www.lamspringe.de/Wirtschaft-Bauen/Bauleitplanung/Laufende-Verfahren> einsehbar.

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplans und
 3. Nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Lamspringe, den 22.05.2024



Bürgermeister

29. Änderung des Flächennutzungsplanes, M 1 : 5.000

